

Satzung der Fachschaft Informatik

Trier University of Applied Sciences

Diese Satzung wurde am 21. April 2015 von den Mitgliedern der Vollversammlung der Fachschaft Informatik beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

| A | Grundsätze | | 3 |
|--------------|--------------------|--|----|
| | § 1 | Allgemeines | 3 |
| | § 2 | Rechte und Pflichten der Fachschaftsmitglieder | 3 |
| | § 3 | Organe der Fachschaft | 3 |
| В | Die | Fachschaftsvollversammlung | 4 |
| | § 4 | Fachschaftsvollversammlung | 4 |
| | § 5 | Einberufung | 4 |
| | § 6 | Beschlussfähigkeit | 4 |
| | § 7 | Beschlussfassung | 4 |
| | § 8 | Protokoll | 5 |
| C | Der Fachschaftsrat | | |
| | § 9 | Aufgaben und Tätigkeiten | 6 |
| | § 10 | Wahl und Zusammensetzung | 6 |
| | § 11 | Amtszeit | 7 |
| | § 12 | Vorstand | 8 |
| | § 13 | Sitzungen | 8 |
| D | Finanzen | | 9 |
| | § 14 | Allgemeines | 9 |
| | § 15 | Ausgaben | 9 |
| \mathbf{E} | Schlussbestimmung | | 10 |
| | § 16 | Nicht-Existenz des Fachschaftsrates | 10 |
| | § 17 | Satzungsänderungen | 10 |
| | § 18 | Geschäftsordnung und Wahlordnung | 10 |
| | § 19 | Inkrafttreten | 10 |
| | 8 20 | Salvatorischa Klausal | 10 |

A Grundsätze

§ 1 Allgemeines

- 1. Die Studierenden des Fachbereichs Informatik der Hochschule Trier bilden die Fachschaft Informatik.
- 2. Die Fachschaft Informatik ist Teil der Studierendenschaft der Hochschule Trier und verwaltet ihre Angelegenheiten selbst.
- 3. Studierender des Fachbereichs Informatik im Sinne dieser Satzung ist jede/r in einem Studiengang des Fachbereichs Informatik immatrikulierte/r Student/in der Hochschule Trier.

§ 2 Rechte und Pflichten der Fachschaftsmitglieder

- 1. Jedes Fachschaftsmitglied hat das Recht, in den Organen der Fachschaft mitzuwirken.
- 2. Jedes Fachschaftsmitglied hat nach den Bestimmungen der Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Trier das aktive und passive Wahlrecht.
- 3. Jedes Fachschaftsmitglied hat das Recht, in den Organen der Fachschaft gehört zu werden und Anträge zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 3 Organe der Fachschaft

Die Fachschaft Informatik bildet folgende Organe:

- die Fachschaftsvollversammlung
- den Fachschaftsrat

B Die Fachschaftsvollversammlung

§ 4 Fachschaftsvollversammlung

- 1. Die Fachschaftsvollversammlung ist das oberste, beschlussfassende Gremium der Fachschaft Informatik.
- 2. Der Fachschaftsvollversammlung gehören alle Mitglieder der Fachschaft Informatik an
- 3. Alle Mitglieder der Fachschaft Informatik haben in der Fachschaftsvollversammlung Antrags-, Rede- und Stimmrecht.
- 4. Die Fachschaftsvollversammlung ist den Mitgliedern des Fachschaftsrates gegenüber Weisungsberechtigt und nimmt deren Berichte entgegen.
- 5. Die Fachschaftsvollversammlung gibt sich eine eigene Geschäftsordnung sowie eine Wahlordnung für die Wahlen zum Fachschaftsrat. Die Grundlage deieser Wahlordnung ist die Wahlordnung der Studierendenschaft.

§ 5 Einberufung

- 1. Die Fachschaftsvollversammlung muss einmal in jedem Semester vom Fachschaftsrat einberufen werden. Sie ist ferner einzuberufen:
 - auf Antrag von mindestens fünf Prozent der Fachschaftsmitglieder.
 - auf Antrag der Mehrheit der studentischen Vertreter im Fachbereichsrat.
- 2. Der Fachschaftsrat sorgt für die Einberufung der Fachschaftsvollversammlung. Die Durchführung erfolgt in Mitarbeit der Antragssteller.
- 3. Die Einberufung der Fachschaftsvollversammlung wird durch den Fachschaftsrat an mehreren, für die Studierenden frei zugänglichen Stellen bekannt gegeben. Die Art der Bekanntmachung soll möglichst alle Fachschaftsmitglieder erreichen. Der Aushang muss die Tagesordnung enthalten und mindestens zwei Wochen innerhalb der Vorlesungszeit vor Beginn der Fachschaftsvollversammlung erfolgen.

§ 6 Beschlussfähigkeit

- 1. Die Fachschaftsvollversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens zehn Prozent der Fachschaftsmitglieder.
- 2. Bei Anwesenheit von weniger als zehn Prozent der Fachschaftsmitglieder ist eine außerordentliche Vollversammlung innerhalb von vierzehn Tagen, früstens jedoch nach 48 Stunden mit den gleichen Tagesordnungspunkten einzuberufen. Diese Fachschaftsvollversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig.

§ 7 Beschlussfassung

1. Bei einer ordentlichen Fachschaftsvollversammlung werden die Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Teilnehmer gefasst. Übersteigt die Anzahl der Enthaltungen die Summe der Für- und Gegenstimmen, so gilt der Antrag als abgelehnt. Bei gleicher Anzahl der Für- und Gegenstimmen (Stimmengleichheit) wird nach nochmaliger Debatte über den Tagesordnungspunkt erneut abgestimmt. Ergibt sich wiederum eine Stimmengleichheit, so gilt der Antrag ebenfalls als abgelehnt. 2. Die außerordentliche Fachschaftsvollversammlung nach § 6 Abs. 2 ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig. Beschlüsse können jedoch nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Teilnehmer gefasst werden.

§ 8 Protokoll

- 1. Der Sprecher bestimmt bei jeder Vollversammlung einen Protokollführer aus den Mitgliedern der Vollversammlung.
- 2. Das Protokoll wird vom Sprecher sowie vom Protokollführer unterzeichnet. Ist der Protokollführer ein Vorstandsmitglied des Fachschaftsrates, so muss ein weiteres anwesendes Mitglied der Vollversammlung unterzeichnen.
- 3. Die Protokolle müssen öffentlich zugänglich bereit gestellt werden, sowie in gedruckter Form im Fachschaftsraum gesammelt und archiviert werden.

C Der Fachschaftsrat

§ 9 Aufgaben und Tätigkeiten

- 1. Der Fachschaftsrat Informatik führt zwischen den Vollversammlungen die Geschäfte der Fachschaft. Vom Fachschaftsrat beauftragte Fachschaftsmitglieder können ebenfalls im Namen der Fachschaft oder des Fachschaftsrates tätig werden.
- 2. Der Fachschaftsrat Informatik stellt die Vertretung der Studierenden des Fachbereichs im Studierendenparlament sicher.
- 3. Auf Verlangen des AStA, jedoch mindestens einmal im Monat unaufgefordert, legt der Fachschaftsrat einen Rechenschaftsbericht über die vom AStA zur Verfügung gestellten Gelder ab. Näheres regelt die Finanzordnung.
- 4. Der Fachschaftsrat weist dem AStA in jeder Legislaturperiode die odrnungsgemäße Wahl seiner Mitglieder nach.
- 5. Ziel der Arbeit des Fachschaftsrats ist
 - Hilfe für die Fachschaftsmitglieder bei auftretenden Problemen.
 - Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts der Studenten, Professoren, Assistenten und anderer Mitarbeiter im Fachbereich Informatik.
 - Förderung der Kommunikation und des Erfahrungsaustauschs innerhalb des Fachbereichs, sowie mit anderen Fachbereichen und Fachschaften.
 - durch geeignete Maßnahmen das Studium der Fachschaftsmitglieder angenehmer zu gestalten.
- 6. Der Fachschaftsrat betreut die Sammlung an Informatik-Klausuren der Fachschaft.
- 7. Desweiteren kann der Fachschaftsrat weitere Dienstleistungen anbieten.
- 8. Arbeiten und Aufgaben des Fachschaftsrats sollen von allen Mitgliedern in möglichst gleichen Umfang übernommen werden.
- 9. Fachschaftsmitglieder sollten an der Arbeit des Fachschaftsrats beteiligt werden.

§ 10 Wahl und Zusammensetzung

- Der Fachschaftsrat setzt sich aus 15, mindestens jedoch fünf Mitgliedern zusammen. Die Mitgliedschaft in AStA, StuPa und Fachschaftsrat schließen sich gegensietig aus. Die Wahl erfolgt in einfacher Mehrheitswahl nach Maßgabe der Wahlordnung der Studierendenschaft der Hochschule Trier.
- 2. Wahlberechtigt und Wählbar ist jedes Mitglied der Fachschaft Informatik der Hochschule Trier.
- 3. Eine Briefwahl ist gemessen an der Unverhätnismäßgkeit des Aufands nicht möglich.
- 4. Der Wahlausschuss besteht aus mindestens vier Mitgliedern der Fachschaft Informatik.
- 5. Für die Wahl des Fachschaftsrates gilt folgendes Verfahren:
 - Die Wahl wird in einfacher Mehrheitswahl durchgeführt.

- Die Wahlberechtigten erhalten einen Wahlzettel, auf dem die Kandidaten benannt sind.
- Die Wählenden haben höchstens fünf Stimmen.
- Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- Kandidaten mit mindestens einer Stimme sind automatisch Ersatzmitglieder des Fachschaftsrates, wenn sie ihre Wahl innerhalb der dazu bestimmten Frist annehmen.
- 6. Gibt es keine Ersatzmitglieder und ist der Fachschaftsrat nicht voll besetzt, so können durch einstimmigen Beschluss weitere Mitglieder aus der Fachschaft aufgenommen werden. Diese Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die von der Fachschaft gewählten Mitglieder.
- 7. Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern, die nicht zur Wahl stehen sollen, von denen mindestens eins dem amtierenden Fachschaftsrat angehört.

§ 11 Amtszeit

- 1. Die Amtszeit des Fachschaftsrats beträgt ein Jahr und beginnt mit der konstituierenden Sitzung.
- 2. Scheidet ein Mitglied des Fachschaftsrats vorzeitig aus, so rückt die nächste Kandidatin oder der nächste Kandidat nach. Steht kein Kandidat zur Verfügung kann der Fachschaftsrat nach § 10 Abs. 6 den Platz besetzten.
- 3. Die Amtszeit eines Ratsmitglieds endet vorzeitig:
 - durch Exmatrikulation
 - durch Verzicht, welcher dem Vorstand des Fachschaftsrats schriftlich mizuteilen ist
- 4. Der Fachschaftsrat kann aufgelöst werden:
 - auf Beschluss seiner Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit
 - durch Beschluss der Fachschaftsvollversammlung
 - sofern nur noch weniger als fünf Mitglieder im Fachschaftsrat sind
- 5. Findet die Neuwahl des Fachschaftsrats in der zweiten Hälfte der Legislaturperiode des aufgelösten Fachschaftsrats statt, so verlängert sich die Amtszeit des neu gewählten Fachschaftsrats automatisch bis zum übernächsten regulären Wahltermin. Bei einer Neuwahl in der ersten Hälfte der Legislaturperiode verkürzt sich die Amtszeit auf entsprechend auf den regulären Wahltermin.
- 6. Mit Beendigung der Amtszeit ist das Mitglied verpflichtet in seinem Besitz befindliches Eigentum oder Vermögen der Fachschaft unverzüglich zurückzugeben.
- 7. Vom scheidenden Mitglied ausgeübte Amäter werden mit Ende der Amstzeit abgelegt.

§ 12 Vorstand

- 1. Der Fachschaftsrat wählt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit einen Vorstand. Dieser besteht aus dem Sprecher oder der Sprecherin, einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten und dessen Stellvertreter oder Stellvertreterin.
- 2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Fachschaftsrats und ist für den ordnungsgemäßen Ablauf der Arbeit des Fachschaftsrats verantwortlich.
- 3. Die Außenvertretung des Fachschaftsrats obliegt der Sprecherin oder dem Sprecher. Dieser oder diese ist an die Beschlüsse des Fachschaftsrats gebunden.
- 4. Die oder der Vorsitzende koordiniert die Arbeit des Fachschaftsrats und ist regelmäßig über die Tätigkeiten der Ratsmitglieder in ihren Ämtern zu informieren. Dabei kontrolliert der oder die Vorsitzende die Einhaltung von Zielvorgaben und Terminvereinbarungen der Ratsmitglieder.

§ 13 Sitzungen

- 1. Die Sitzungen des Fachschaftsrats sind i.d.R öffentlich und finden mindestens einmal pro Monat statt. In der vorlesungsfreien Zeit sind die Termine nach Bedarf zu wählen.
- 2. Die Sitzungen werden von dem Sprecher oder der Sprecherin oder bei Abwesenheit durch ein anderes Mitglied des Vorstands geleitet.
- 3. Die Sitzung wird durch den Vorstand spätestens eine Woche innerhalb der Vorlesungszeit, spätestens zwei Wochen innerhalb der vorlesungsfreien Zeit, vor Beginn der Sitzung in geeigneter Weise bekannt gegeben. Weiterhin muss auf Antrag eines Mitglieds der Fachschaft binnen vier Wochen in Absprache mit dem Antragsteller oder der Antragsstellerin eine Sitzung einberufen werden.
- 4. Beschlüsse in einer ordnungsgemäß stattfindenden Sitzung werden mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengeleicheit wird nach nochmaliger Debatte über den Tagesordnungspunkt erneut abgestimmt. Sollte es erneut zu keiner Einigung kommen, entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
- 5. Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift angefertigt die in gedruckter Form im Fachschaftsraum archiviert und den Mitgliedern der Fachschaft zur Einsicht gestellt werden muss.
- 6. Der Fachschaftsrat kann auch außerhalb seiner Sitzungen Beschlüsse fasse, wenn sich der Vorstand und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder für diesen Beschluss aussprechen und die zu behandelnde Gelegenheit unaufschiebbar ist. Über den Beschluss muss Protokoll geführt werden.

D Finanzen

§ 14 Allgemeines

- 1. Die Geldmittel der Fachschaft Informatik werden vom Finanzreferent oder der Finanzreferentin nach Maßgabe der Finanzordnung der Studierendenschaft der Hochschule Trier verwaltet.
- 2. Vor der Neubesetzung des Finanzreferates wird vom Sprecher oder der Sprecherin ein Kassenprüfer oder eine Kassenprüferin bestimmt. Dieser oder diese führt in Zusammenarbeit mit der Finanzreferntin oder dem Finanzreferenten eine Kassenprüfung durch und erstattet dem Fachschaftsrat Bericht.

§ 15 Ausgaben

Ausgaben bis zu 50 Euro pro Einzelposten können eigenverantwortlich vom Sprecher oder der Sprecherin oder dem Finanzrefrent oder der Finanzreferentin oder in deren Auftrag getätigt werden. Dem Fachschaftsrat ist nachträglich Rechenschaft zu leisten, ein vorheriger Beschluss ist vorzuziehen.

E Schlussbestimmung

§ 16 Nicht-Existenz des Fachschaftsrates

Bei nicht existierendem Fachschaftsrat haben die studentischen Mitglieder des Fachbereichsrates unverzüglich für die Durchführung von Neuwahlen zu sorgen.

§ 17 Satzungsänderungen

- Satzungsänderungen dürfen nur im Rahmen der Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Trier und der geltenden Gesetze erfolgen. Nicht inhaltliche Änderungen können ohne Beschluss der Fachschaftsvollversammlung vom Fachschaftsrat durchgeführt werden.
- 2. Geplante Satzungsänderungen sollen mindestens zwei Wochen vor der beschließenden Fachschaftsvollversammlung zur Einsicht zugänglich gemacht werden.
- 3. Auf Nachfrage eines Fachschaftsmitglieds müssen die Änderungen im Vergleich zur alten Satzung erläutert werden.
- 4. Dem StuPa und dem AStA sind je ein Exemplar der neuen Satzung zur Verfpgung zu stellen.

§ 18 Geschäftsordnung und Wahlordnung

Diese Satzung beinhaltet die Geschäftsordnung der Fachschaftsvollversammlung, sowie die Wahlordnung für die Wahlen zum Fachschaftsrat.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Fachschaftsvollversammlung in Kraft. Gleichzeitig tritt die alte Satzung der Fachschaft Informatik der Hochschule Trier, beschlossen am 31.10.2013 außer Kraft.

§ 20 Salvatorische Klausel